

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

XVIII. Stück. München, Donnerstags den 29. September 1825.

I n h a l t.

Gesetz: das Staats-Schuldenwesen betr. — Sechszehnte Verlage zum Abschied für die Stände-Verammlung.

G e s e t z,

das Staats-Schuldenwesen betr.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Ansehung des Staats-Schuldenwesens nach Vernehmung Unseres Staatsraths, und erfolgtem Verrathe und Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände Unseres Reichs, beschlossen, und verordnen: hiedurch, wie folgt:

§. 1.

Der Zuwachs an Staatsschulden aus ältern Rechtsstücken seit dem Jahre 1817, worüber den Ständen nach den Bestimmungen der Verordnung vom 22. July 1819 die Resultate der Liquidation vorgelegt worden sind, wird, wie solcher in den Rechnungen sämmtlicher Staats-Schulden-Eilgungs-Cassen für die Jahre 1827 bis 1832 vorgetragen ist, genehmigt, mit Vorbehalt der Revision Unseres obersten Rechnungshofes hinsichtlich der noch nicht geprüften und anerkannten Rechnungen des